

WIENER RATHHAUS KORRESPONDENZ.  
Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Michau.  
23. Jahrg. Wien, Mittwoch, 20. August 1913.

Kaiserfeier des städtischen Knabenhortes auf dem Gänsehügel.

Am 18. d.M. veranstaltete der städtische Knabenhort vor seinem Boothause auf dem Gänsehügel eine Kaiserfeier verbunden mit einer Ruderregatta. Abgeordneter Panoesch begrüßte namens des Exekutivkomitees mit herzlichen Worten die Festgäste: GR. Reininger, GR. Angeli, Vertreter des Verwaltungsausschusses und des Lokalkomitees, Oberlehrer Spöck und die Eltern der Zöglinge. Zentraldirektor Aichhorn würdigte in seiner Festrede die Bedeutung der Feier und betonte insbesondere das patriotische Moment der Horterziehung: Nicht nur körperlich, geistig und sittlich tüchtig sollen die Jungen in den Horten werden, sie sollen auch zu überzeugten Patrioten, zu wahren, echten kaisertreuen Oesterreichern erzogen werden. Die Festrede klang aus in ein Hoch auf den Kaiser, in welches die Anwesenden begeistert einstimmten. Die Ruderregatta, welche in vier Rennen abgehalten wurde, zeigte, mit welchem Verständnis und welcher Begeisterung dieser gesunde Sport in den städtischen Horten betrieben wird. Die Teilnehmer erhielten zur Erinnerung Buchprämien. Es wurde dann ein Huldigungstelegramm an das kaiserliche Hoflager abgesendet. Die schöne und erhebende Feier schloß mit einer Schwimmproduktion sämtlicher 250 gegenwärtig am Ruderunterricht teilnehmenden Zöglinge. Zentraldirektor Aichhorn und das Personal mit dem wackeren Engelberger an der Spitze sind zu dem schönen, durch zielbewußte Arbeit errungenen Erfolge zu beglückwünschen.

Militärischer Unterhaltsbeitrag. Nach dem Gesetze vom 21. Juli 1908 steht den Angehörigen der zu einer Waffen- (Dienst-) Übung Einberufenen, insofern deren Erhaltung von dem Arbeits-einkommen des Einberufenen abhängt, ein Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag aus Staatsmitteln zu, wenn der Eingerückte österreichischer Staatsangehöriger ist, dem Mannschaftsstande des Heeres, der Kriegsmarine oder der österreichischen Landwehr angehört und wenn die unterstützungsbedürftigen Angehörigen im Inlande wohnen. Als Angehörige kommen in Betracht: die Ehefrau, eheliche und uneheliche Kinder, Geschwister, Eltern und Großeltern. Der Anspruch kann nur von dem Einberufenen geltend gemacht werden. Im Interesse einer zeitgerechten Flüssigmachung des Unterhaltsbeitrages erscheint es notwendig, die mündliche oder schriftliche Anmeldung sofort nach Erhalt der Einberufungskarte bei der politischen Behörde des Wohnortes ( in Wien bei den magistratischen Bezirksämtern ) geltend zu machen und gelegentlich der Anspruchsmeldung nebst dem Anmeldeformulare die Einberufungskarte, den Militär- (Landwehr)- Paß, die

Familiendokumente, die Bescheinigung der Krankenkassa über die Einteilung in eine Lohnklasse, bezw. die Bestätigung des Dienst- (Arbeits-)gebers über den Fortbezug oder Entfall des Lohnes beizubringen.

Kroatische Gewerbetreibende in Wien. Montag abends fand zu Ehren des in Wien weilenden kroatischen Gewerbeverbandes im Hubertuskeller ein Festbankett statt, bei welchem in Vertretung der Gemeinde Wien der Präsident des deutsch-österreichischen Gewerbebundes Landtagsabgeordneter Gemeinderat Breuer anwesend war. Der Obmann-Stellvertreter des Arbeitgeber-Hauptverbandes Armingier, der Präsident des kroatischen Gewerbeverbandes Matic und Gemeinderat Breuer hielten offiziellen Ansprachen. Dienstag wurden u.a. das Gewerbeförderungsamt (Führung Sekretär Hainzlmayr des deutsch-österreichischen Gewerbebundes), Kunstgewerbemuseum, Fortbildungsschulgebäude (Führung Kammerat Babst), und mehrere industrielle Etablissements besichtigt. Bei dem Schlußbankett im Rathauskeller richtete GR. Dobek namens der Stad. herzliche Abschiedsworte an die Gäste. Der größte Teil der Reiseseteilnehmer begab sich gestern nachmittags in die Heimat zurück, der restliche Teil verbleibt noch einige Tage in Wien. Die Mitglieder des kroatischen Gewerbeverbandes sind mit dem Erfolg der Reise außerordentlich zufrieden; sie haben viel neues gesehen und gelernt, es wurden neue Geschäftsverbindungen angeknüpft und die freundschaftlichen Beziehungen werden ebensowohl den kroatischen wie den Wiener Gewerbetreibenden zum Nutzen gereichen. - In Erwiderung der anlässlich der Zusammenkunft auf dem Kobenzl abgesendeten Huldigungsepedesche ist vom kaiserlichen Hoflager ein Danktelegramm an den Präsidenten Matic eingelangt. Bürgermeister Dr. Weiskirchner und der Bürgermeister von Agram haben ebenfalls für die an sie gesendeten Begrüßungstelegramme ihren herzlichsten Dank ausgesprochen. - Gelegentlich eines Besuches des kroatischen Gewerbeverbandes auf dem Kobenzl wurde von einigen Blättern die Mitteilung gebracht, daß das Etablissement unter anderem Flaggenschmuck auch eine ungarische Fahne aufwies. Richtig ist es, daß von einer Demonstration keine Rede sein kann. Die ganze Sache ist darauf zurückzuführen, daß einige Mitglieder des kroatischen Gewerbeverbandes den Pächter des Restaurants darauf aufmerksam machten, daß gar kein Ungar sich in der Reisegesellschaft befindet, weshalb die Anbringung einer ungarischen Fahne nicht am Platze sei. Nach dieser Aufklärung ließ der Pächter ohne weitere Aufforderung die ungarische Fahne sofort einziehen.

Entfall. Vor einigen Tagen starb hier der ehemalige Fabrikant und Hoflieferung Jacques Pollak im 64. Lebensjahre. Derselbe hat sich sowohl auf industriellem wie auch wohltätigen Gebiete außerordentlich verdient gemacht. Er war Gründer des ersten niederösterreichischen Feuerwehr-Unterstützungsvereines und fungierte eine Zeit lang als Direktor und Ausschußmitglied des österreichischen Volksschriften-Vereines in Wien. In der letzten Zeit arbeitete er sehr eifrig an dem Zustandekommen des Wiener Schauspielhauses im 12. Bezirk als dessen Direktionssekretär er in Aussicht genommen war.

Hebammenkurs. Die n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 28. Juli l.J. folgendes eröffnet: Am 1. Oktober beginnt an der k.k. Hebammenlehranstalt in Wien ein fünfmonatlicher Kurs zur Ausbildung von Hebammen. In denselben können Frauen aufgenommen werden, welche das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten und, wenn sie ledig sind, das 24. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen hiervon bewilligt die politische Landesbehörde über einen im Konvernehen mit dem Professor gestellten Antrag des Direktors der Anstalt. Aufnahmebewerberinnen haben ihren Taufschein oder Geburtschein eventuell den Trauungsschein oder falls sie Witwen sind, den Totenschein ihres Gatten, ferher ein behördlich bestätigtes Sittenzugnis, ein vom Amtsrate der zuständigen politischen Behörde ausgefertigtes Zeugnis der Gesundheit und der körperlichen Befähigung, den Heimatschein oder Reisepaß, dann ein Impf- bezw. Revakinationszeugnis beizubringen. Die Schülerinnen haben ferner bei der Anmeldung in einer Aufnahmeprüfung nachzuweisen, daß sie der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig und mit den Elementen des Rechnens vertraut sind. Die näheren Bedingungen für die Aufnahme in den Hebammenkurs sind bei der Direktion der Hebammenlehranstalt im 1. Bezirk Herrngasse 11 ( Sanitäts-Departement der n.-ö. Statthalterei ) einzusehen und auch über schriftliches Ansuchen erhältlich. Es wird beigefügt, daß der n.-ö. Landesauschuß für jeden Unterrichtskurs je vier n.-ö. Landesstipendien im Betrage von 100 Kronen an jene Hebammenschülerinnen verleiht, welche nach Niederösterreich zuständig sind und ihre Praxis in einer n.-ö. Landeshausgemeinde auszuüben sich verpflichten.